

Kant und die Berliner Aufklärung

Akten des  
IX. Internationalen  
Kant-Kongresses

Band II: Sektionen I–V

Herausgegeben  
im Auftrag der Kant-Gesellschaft e.V.

von

Volker Gerhardt, Rolf-Peter Horstmann  
und Ralph Schumacher

Walter de Gruyter · Berlin · New York

2001

## Vorläufige Urteile und Urteilskraft Zur heuristischen Logik des Erkenntnisprozesses

Claudio La Rocca, Genua

In der deutschen Aufklärung wird der Theorie der Vorurteile eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In diesem Rahmen nimmt Kants Umarbeitung des ihm durch die Tradition überlieferten Gedankengutes eine besondere Stellung ein. Kants Theorie der Vorurteile wurde bisher nicht ausreichend untersucht, auch wenn nicht mehr gilt, dass sie „so gut wie unbekannt“ sei, wie Werner Schneiders – der wesentlich zu ihrer Kenntnis beigetragen hat – noch 1983 schreiben konnte.<sup>1</sup> Diese Theorie kann dennoch für ein besseres Verständnis wesentlicher Aspekte der Philosophie Kants nützlich sein.<sup>2</sup> Hier werde ich mich darauf beschränken, einen einzelnen Aspekt dieser kantischen Auffassung herauszuarbeiten, der m. E. eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient, und zwar jene speziellere Leistung des Erkenntnisvermögens, die Kant *vorläufiges Urteil* nennt. Eine Rekonstruktion dieses Verfahrens könnte u. a. zeigen, dass Kant eine flexiblere und komplexere Beschreibung des Erkenntnisprozesses bzw. -apparates geliefert hat als gemeinhin angenommen wird. Mir geht es hier aber ausschließlich darum zu zeigen, wie dieses Erkenntnisverfahren aufgrund seiner spezifischen Natur eine intersubjektive Leistung der transzendentalen Subjektivität erfordert, ohne die es nicht angemessen funktionieren kann. Dabei ist auch die Verbindung der erkenntnismäßigen Funktion der vorläufigen Urteile mit dem Vermögen der reflektierenden Urteilskraft und überhaupt mit den Reflexionsprozessen hervorzuheben, die auf eine allgemeine intersubjektive Verankerung der reflektierenden Urteilskraft in all ihren Anwendungsgebieten verweist.

Innerhalb seiner Theorie der Vorurteile führt Kant also die wichtige Unterscheidung zwischen den eigentlichen Vorurteilen und den vorläufigen Urteilen ein.<sup>3</sup> Die vorläufigen Urteile sind erkenntnistheoretisch interessant, denn

<sup>1</sup> W. Schneiders, *Aufklärung und Vorurteilkritik: Studien zur Geschichte der Vorurteiltstheorie*, Stuttgart-Bad Cannstatt, fromman-holzboog, 1983, S. 278.

<sup>2</sup> N. Hinske hat die historische Bedeutung von Meiers Vorurteiltstheorie für die Genese der kritischen Philosophie gezeigt („G.E. Meier und das Grundvorurteil der Erfahrungserkenntnis“, in *Kant und sein Jahrhundert*, hg. v. C. Cesa u. N. Hinske, Frankfurt a.M. 1993, S. 103-121). Nach Schneiders ist die einzige eingehende Behandlung der *vorläufigen Urteile*, die das Thema dieses Beitrages darstellen, in der schönen Arbeit von L. Fr. H. Svendsen, *Kant's Critical Hermeneutics. On Schematization and Interpretation*, Unipub forlag, Oslo 1999, S. 275-317, zu finden.

<sup>3</sup> Er nennt sie mit lateinischen Termini auch *iudicia praevia*. Vgl. Ak XXIV 546 (*praevia*, *antecedentia*); an anderen Stellen (*Wiener Logik*, Ak XXIV 862, *Logik Jäsche*, Ak IX 75) wird auch der Ausdruck „Anticipationen“ verwendet.

sie stellen nicht, wie die Vorurteile, eine bloße Verkehrung des Urteils dar; sie sind vielmehr nach der kantischen Auffassung nützliche oder gar unentbehrliche Bedingungen der wahren Urteile, des objektiven Urteilsprozesses selbst. Kant fasst die vorläufigen Urteile als vorgängige, leitende Erkenntnisleistungen auf. Schon in einer frühen Reflexion behauptet er, dass „alle Untersuchung ein Vorläufig Urtheil“ erfordert, „auf welcher Seite wir die Wahrheit vermuthen“ (R, 2519, Ak XVI 403). Ähnlich heißt es in der *Logik*: „Wenn wir über einen Gegenstand meditiren, müssen wir immer schon vorläufig urteilen und das Erkenntnis gleichsam wittern, das uns durch die Meditation zu Theil werden wird“ (Ak IX 75). Die heuristische Funktion der vorläufigen Urteile wird in einer Reflexion zur Anthropologie wieder betont (R, 535, Ak XV 233): „Wenn in der Art, ein (noch) problematisches Urtheil zu beweisen, Methode seyn muß, so wird man auch methodisch (d. i. nach Prinzipien) verfahren müssen, nur [um] allererst die Wahrheit zu *suchen*“. *Methodisch*, wie Kant hier erklärt, heißt eben *nach Prinzipien*; das bedeutet, dass das Erkenntnisvermögen nicht nur Regeln des Beweisens, sondern auch Leit- bzw. Orientierungsregeln braucht, die erlauben, dass das Suchen der Wahrheiten nicht „blindlings auf gerathe wohl“ vorgeht. Keiner kann suchen, „ohne Vorkenntnisse zu haben, wie er suchen soll“ (Ak XV 233).

Die Notwendigkeit vorläufiger Urteile wird noch schärfer in der *Enzyklopädievorlesung* formuliert. Sie werden als Erkenntnisprozeduren dargestellt, die sozusagen den fruchtbaren Boden vorbereiten, in den ein bestimmendes Urteil eingepflanzt werden kann: „Es ist wunderbar, wie einem jeden bestimmenden Urteil ein vorläufiges vorhergeht. Wenn wir lesen, so buchstabieren wir zuerst. Und so handeln wir überall. Niemals urteilen wir sogleich bestimmend, denn dazu gehört ein vollständiger Begriff von dem Gegenstande, wie er ist. Diesen aber haben wir nicht bei dem ersten Anblick. Ehe wir den erlangen, müssen wir zuerst den Gegenstand aus allen Gesichtspunkten betrachten und dasjenige aussuchen, was für alle Erscheinungen paßt“ (Ak XXIX, 24).

Wenn Erkennen ein konstruktiver Prozess ist, so muss diese Konstruktion schrittweise verfahren: sie geschieht nicht auf einmal, sondern sie wird in jedem Moment durch Annahmen geleitet, welche die einzelnen Schritte koordinieren und in ein Gesamtprojekt einfließen lassen. Die Grundstrukturen dieser Konstruktion werden zwar durch die allgemeineren Formen des Erkennens, also durch Kategorien und Anschauungsformen gesichert. Diese Formen reichen dennoch nicht aus, wenn ein empirischer Begriff und überhaupt empirische Erkenntnis, die weitere Einheitsmomente postulieren muss, entstehen soll. Die empirische Objektwahrnehmung ist ihrem Wesen nach fragmentarisch, sie geschieht durch Abschattungen: ihre Fragmentation wird auch durch das Sammeln von weiteren Eindrücken nicht aufgehoben. Kant erklärt diesen Punkt durch das Beispiel der Wahrnehmung eines Hauses: „Ich sehe ein Haus von einer Seite. Hier habe ich noch keine Vorstellung vom ganzen Hause, sondern wie es mir von dieser einen Seite erscheint. Ich muß es von allen Seiten betrachten, und dann entspringt in mir eine Idee vom Hause, die ganz verschieden ist von den gehabten Erscheinungen“ (Ak XXIX, 24). Das

Sammeln von Fragmenten, welche *an sich bis zum Schluss ein bloß fragmentarisches Gebilde anbieten*, muss nicht nur in eine Gesamtkonstruktion münden, in ein Erfahrungsurteil (das seine objektivierende Kraft durch die Kategorien erhält); sie muss sich auch in einem Gesamtprojekt oder besser in einem Netz von ständig entworfenen und ständig revidierbaren Gesamtprojekten bewegen, die zum Endergebnis der objektiven Erkenntnis führen sollen. Auf der Basis der konstituierenden Erkenntnisformen (und jenseits dieser Formen) müssen sich schließlich *Reflexionsprozesse* einschalten. Die entwerfende und suchende Vernunft, die somit zur Wirkung kommt, kann nicht im Dunkeln und auch nicht nur unter dem schmalen Licht der Kategorien verfahren. Es wird deswegen ein Netz von Annahmen entworfen („Präsumtionen“, „Anleitungen zum Urteil“, Ak XXIX, 25) das ermöglichen soll, dass dieses Reflektieren nicht zu einem blinden „Herumtappen“ (Ak XX 210) wird.

In der *Enzyklopädievorlesung* wird klar behauptet: „Vorläufige Urteile gehören zu allen unseren Erkenntnissen, und sie geschehen auch beständig“ (Ak XXIX, 24). Diese Präsenz scheint nicht nur einem faktischen, sondern einem strukturell notwendigen Umstand zu entsprechen. Einzelne vorläufige Urteile sind empirische und revidierbare „Anleitungen zu bestimmten Urteilen“ (a. a. O.), doch die Funktion des Vorläufig-Urteilens ist keine zufällige Leistung des Erkenntnisvermögens: „Alle Untersuchung erfordert ein Vorläufig Urtheil, auf welcher Seite wir die Wahrheit vermuthen“ (Ak XVI 403). Ähnlich in der *Logik Jäsche*: „Die vorläufigen Urteile sind sehr nötig, ja unentbehrlich für den Gebrauch des Verstandes bei allem Meditieren und Untersuchen. Denn sie dienen dazu, den Verstand bei seinen Nachforschungen zu leiten und ihm hierzu verschiedene Mittel an die Hand zu geben“ (Ak IX 75). In der Nachschrift der *Enzyklopädievorlesung* scheint Kant noch weiter zu gehen und vorläufige Urteile anzunehmen, die aus der Vernunft selbst herrühren. Es heißt zunächst, dass man „eine Logik von den vorläufigen Urteilen schreiben“ könne, „z. E. wo man ihnen trauen und wo man ihnen nicht trauen könne“ (Ak XXIX, 25). Wenn eine solche Logik hypotisierbar ist, dann deswegen, weil viele vorläufige Urteile „so beschaffen“ sind, „daß man sich auf sie mit vieler Gewißheit verlassen kann. Diese entstehen aus den Gesetzen der Vernunft“ (a. a. O.). Es ist im weiteren Verlauf auch von „Gesetzen des Verstandes“ als Quelle richtiger vorläufiger Urteile die Rede, wobei ein (falsches) Vorurteil als der Grund definiert wird, „den wir haben, von einer Sache vorher zu urteilen, der aber nicht aus Gesetze des Verstandes entstanden ist“ (a. a. O.).

Dieser Punkt kann besser erklärt werden, wenn wir die Beziehung zwischen vorläufigen Urteilen und Vorurteilen näher beschreiben. Vorurteile sind nämlich vorläufige Urteile, die in ihrer Natur und Funktion missverstanden werden. In der *Enzyklopädievorlesung* scheint Kants Auffassung einfach und im Grunde konventionell zu sein: vorläufige Urteile stammen aus objektiven Gründen, Vorurteile aus subjektiven; die ersten entspringen aus der Vernunft, die zweiten aus der Sinnlichkeit. Insofern scheinen die vorläufigen Urteile bloß richtige Vorkenntnisse (die möglicherweise aus der Erfahrung stammen), die Vorurteile dagegen falsche, ohne zureichenden Grund (also zu früh, übereilt)

gefällte Urteile zu sein. In der Tat lässt schon die *Enzyklopädievorlesung* Raum für eine andere, komplexere Interpretation der Auffassung Kants, die in anderen Texten klarer in den Vordergrund tritt. Sowohl bei den vorläufigen Urteilen als auch bei den Vorurteilen handelt es sich niemals um einzelne Urteile. Beide betreffen vielmehr einen allgemeinen Gegenstand, eine ganze Gattung; sie sind, wie Kant sagt, „allgemeine Gründe“.<sup>4</sup> Genauer: die vorläufigen Urteile sind keine eigentlichen Urteile, auch nicht Urteile zu allgemeinen Gegenständen, sondern (Urteils-)Maximen.<sup>5</sup> Sie sind also *reflexive und regulative Prinzipien des Urteilsvollzugs* (also *metakognitive Leistungen*) und keine direkt auf Objekte bezogenen Urteilsakte. Die Vorurteile sind hingegen eben vorläufige Urteile, die nicht im Rahmen dieser ihrer Funktion gehalten und nicht in ihrer eigentlicher Natur erkannt werden: Orientierungsprinzipien, die zu Bestimmungsgründen werden: „Wenn man sie [...] für Gründe eines bestimmenden Urteils hält, so entsteht daraus eine Illusion“ (Ak XXIX, 24). Das Vorurteil ist „ein subiectives *principium* zu urtheilen, welches falschlich vor ein obiectives gehalten wird“ (Ak XVI 406); „ein Grundsatz richtiger Vorläufiger Urtheile, die da falschlich als bestimmende Urtheile angesehen werden“ (Ak XVI 409).

Zusammenfassend haben wir also einerseits Prinzipien oder Gründe oder Maximen und andererseits die Produkte dieser Maximen. Die erste Ebene bildet eigentlich eine einzige und gemeinsame Quelle; sie enthält die Verfahrensmaximen, die den Erkenntnisprozess orientieren. Eine Verzweigung ergibt sich erst in einem zweiten Moment. Wenn die Maxime reflexiv richtig interpretiert und also in angemessener Weise verwendet wird, entstehen auf der zweiten Ebene vorläufige Urteile (etwa diejenigen, mit denen nach dem Beispiel Kants schrittweise ein Haus sozusagen „konstruiert“ und identifiziert wird), die schließlich im weiteren Verlauf des Erkenntnisprozesses bestimmende Urteile einleiten. Wenn hingegen der reflexive Prozess ausbleibt und die Maximen missdeutet werden, ergeben sich bestimmende Urteile, die „formal“ (dem Verfahren nach) und meistens auch inhaltlich falsch sind: die Vorurteile. Aus derselben Maxime können also auf der zweiten Ebene sowohl vorläufige Urteile als auch Vorurteile herrühren. Wenn der genaue Status der Maximen (erworbene oder stabile Prinzipien?) unklar bleibt, so besitzen die daraus entspringenden Urteile auf jeden Fall eine provisorische, korrigierbare und nur leitende Natur.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> „Sie sind also nicht einzelne Begriffe, sondern allgemeine Gründe, z. E. von dem kann man nicht sagen, daß er ein Vorurteil habe, wenn er jemanden für keinen ehrlichen Mann hält, sondern alsdann ist es ein Vorurteil, wenn er an der Ehrlichkeit einer gewissen Gattung von Menschen zweifelt“ (Ak XXIX, 25). Vgl. *Logik Philippi*, Ak XXIV 425; das Vorurteil „bedeutet eine Regel, ein gewisser Canon ohne Überlegung zu urtheilen“; „ein allgemeines Gesetz welches ein Grund ist der Urtheile ohne Überlegung ist ein Vorurteil“ (Hervorhebungen nicht im Text).

<sup>5</sup> Cfr. Ak IX 75: „Man kann sich daher unter vorläufigen Urteilen *Maximen* denken zur Untersuchung einer Sache“.

<sup>6</sup> Diese Theorie der zwei Ebenen ist bei Kant nicht ganz klar ausgearbeitet. Sie ist aber m. E. durchaus mit dem Gesamtsinn der kantischen Auffassung und mit den diesbezüglichen Texten verträglich und sie erlaubt, einige Aspekte dieser Auffassung besser zu präzisieren. Vgl.

Werfen wir nun einen Blick tiefer in den komplexen Erkenntnisprozess, in dem die vorläufigen Urteile verwickelt sind. Vorläufige Urteile werden in ihrem Rahmen beibehalten und üben ihre Funktion angemessen aus, wenn eine *Überlegung* stattfindet. Vorurteile sind umgekehrt übereilte Urteile, d. h. eben Urteile, denen keine Überlegung vorangegangen ist. Die Überlegung wird von Kant als ein Prozess aufgefasst, durch den die Erkenntnis sich selbst regelt, also als ein metakognitives Moment des gesamten Erkenntnisverlaufs. Überlegen „heißt etwas mit denen Verstandes Gesetzen vergleichen“ (Ak XXIV 161). Präziser heißt es in Jäsches *Logik*: Überlegen bedeutet „sehen, zu welcher Erkenntniskraft ein Erkenntnis gehöre“ (Ak IX 73). Dieser Prozess besteht aber nicht bloß darin, dass eine Erkenntnis auf ihr jeweiliges Vermögen zurückgeführt wird, wie es nach diesem Satz scheinen kann. Der erkenntnistheoretische Sinn der Überlegung zeigt sich deutlicher, wenn man das Überlegen als die Operation auffasst (wie Kant an anderer Stelle in der *Logik* und in anderen Texten tut), „ein Erkenntnis mit der Erkenntniskraft, woraus es entspringen soll [...], zu *vergleichen*“ (Ak IX 76). Entscheidend ist eben dieses Vergleichen, das seinerseits bedeutet, die Beziehung einer Erkenntnis mit den spezifischen *Prinzipien* des jeweiligen (korrekt identifizierten) Erkenntnismodus und mit den gesamten hier wirkenden Erkenntnisbedingungen festzustellen und auf dieser Basis Sinn und Konsistenz der Erkenntnis selber zu prüfen. Es handelt sich, mit anderen Worten, um eine reflexive Selbstprüfung des Erkenntnisprozesses, bei der z. B. zwischen subjektiven und objektiven Erkenntnisgründen unterschieden und es somit möglich wird, die Angemessenheit der Vorstellung zu den so erfassten Prinzipien festzustellen. Der Prozess der Überlegung besteht also aus zwei gleichzeitig verlaufenden, ineinander verankerten Momenten: ein „inneres“ Moment, in dem Erkenntnisprinzipien reflexiv identifiziert und diskriminiert werden, sowie ein „äußeres“ Moment, in dem der reflexive Vergleich zwischen den Vorstellungen und ihren jeweiligen Quellen stattfindet.<sup>8</sup> Der Reflexionsprozess bildet ein reflexives Bewusstsein der Natur und der Grenze der Erkenntnisprinzipien

jedenfalls Jäsches *Logik*, wo Kant das Vorurteil als „Prinzip irriger Urtheile“ definiert und hinzufügt, dass „aus Vorurteilen [...] nicht Vorurtheile, sondern irrige Urtheile“ entspringen (Ak IX 75). Klar ist hier die Unterscheidung zwischen Erkenntnisquelle und Erkenntnis: „Man muß daher die falsche Erkenntnis, die aus dem Vorurtheil entspringt, von ihrer Quelle, dem Vorurtheil selbst, unterscheiden“ (a. a. O.).

<sup>7</sup> Vgl. *Wiener Logik*, Ak XXIV 862-3: „es ist doch notwendig zu überlegen, d. i. den Zusammenhang einer Erkenntniß mit unserer Erkenntnißkraft, aus der sie entspringen soll, aufzusuchen“.

<sup>8</sup> Man kann nicht umhin, die Ähnlichkeit dieses Prozesses mit dem kritischen Verfahren selbst zu bemerken (die Parallele zwischen Kants Kritik und der von ihm theoretisierten Vorurteilskritik wurde schon von Schneiders hervorgehoben; vgl. Schneiders, *Aufklärung und Vorurteilskritik*, S. 279). In der Tat, wenn der Überlegungsprozess auf prinzipieller und transzendentaler Ebene geführt wird, werden Grunderkenntnisse erreicht, die erkenntnistheoretische Fehlschlüsse durch Rückführung der Vorstellungen auf die jeweiligen Erkenntnisvermögen vermeiden. Dies geschieht im Anhang zur Amphibolie der Reflexionsbegriffe der *KrV*, wo die *transzendentalen Überlegung* abgehandelt wird. Doch ist die transzendentalen Überlegung nicht nur eine philosophische, sondern auch eine erkenntnismögliche Operation. Vgl. dazu C. La Rocca, *Esistenza e Giudizio. Linguaggio e ontologia in Kant*, Pisa, 1999, Kap. IV.

und -leistungen, ohne welches der Urteilsvollzug in unangemessener Weise verläuft und zu falschen oder unbegründeten Erkenntnissen führt.

Kant fügt dann hinzu, dass außer der Überlegung auch ein weiteres Verfahren, und zwar die *Untersuchung*, stattfinden kann. Dennoch ist die Überlegung unumgänglich, wobei die Untersuchung bei bestimmten Erkenntnisarten ausbleiben kann. Die Untersuchung besteht nämlich in der Prüfung, „ob die Gründe in Ansehung des Objekts zureichend oder unzureichend sind“ (Ak IX 73). Wir können nach Kant auch „manche Erkenntnisse, z. B. die unmittelbar gewissen Sätze, annehmen, ohne sie zu *untersuchen*, d. h. ohne die Bedingungen ihrer Wahrheit zu prüfen“. Hingegen „können und dürfen wir über nichts urteilen, ohne zu *überlegen*“ (Ak IX 76). Mit anderen Worten, wir können in gegebenen Fällen auf eine Abwägung der Gründe einer Erkenntnis verzichten, dürfen aber nicht die vorgängige Orientierung um Status und Natur der Erkenntnisprinzipien und -leistungen vernachlässigen, die zum Urteil führen können. Im ersten Fall geht es um die Annahme oder die Ablehnung von Sätzen, im zweiten Fall um die Durchführung eines korrekten Erkenntnisprozesses. Ersteres kann ausbleiben, wenn Wahrheiten selbstevident sind. Wenn es aber unmittelbare Wahrheiten gibt, also Wahrheiten, die keine Gründe vorzeigen, darf es hingegen *keinen unmittelbaren Erkenntniserwerb ohne metakognitive Komponente* geben, welche erlaubt, dass der Prozess im Rahmen seiner Natur und gemäß seinen Prinzipien verläuft.

Die bisher kurz geschilderte allgemeine Natur des Überlegungsprozesses wird natürlich jeweils eine besondere Form annehmen, je nach der subjektiven Leistung, die so reflexiv geprüft und gelenkt wird. Wir wissen, dass vorläufige Urteile durch Überlegung im Rahmen ihrer Funktion behalten werden. Doch scheint einerseits in diesem Fall die Beziehung zwischen der Überlegung und der dadurch geregelten Leistung enger zu sein. Andererseits stellt sich hier die Frage, *wie* die vorläufigen Urteile reflexiv geregelt werden. Das geschieht zwar zunächst durch das Bewusstsein ihrer provisorischen Natur, das ihre Verwandlung in bestimmende Urteile verhüten soll. Dennoch hat die Überlegung nicht bloß das Ziel, die Natur der subjektiven Leistungen zu identifizieren (hier den regulativen und orientierenden, heuristischen Charakter der vorläufigen Urteile), sondern auch die Funktion, positiv die Bedingungen eines rechtmäßigen Gebrauchs, also die „Prinzipien“ anzugeben. *Dieser Teil* der metakognitiven Operation des Überlegens ist in diesem Fall besonders schwierig. Denn es handelt sich nicht darum, legitimierte Verstandesregeln wie etwa die Kategorien als rechtmäßige Erkenntnisquellen zu identifizieren, sondern eine Funktion zu regeln, die sich auf keine feste Basis stützt. Es geht hier – unserer Unterscheidung zweier Ebenen gemäß – um die Produktion vorläufiger Urteile (zweiten Grades) auf Grund leitender Urteilsmaximen (vorläufige Urteile ersten Grades). Wenn letztere bloß orientierend bleiben und die ersten folglich eine Reihe bewusst revidierbarer Interferenzen anbieten, so bleibt alles bei jenem „Witern“, von dem Kant spricht, ohne zu einer Produktion irriger Urteile aufgrund von Vorurteilen auszuarten. Dafür müssen aber – dieser Schritt ist von höchster Bedeutung – sozusagen „legitime“ Urteilsmaximen (welche antizipierende Kenntnisse, nicht unbedingt feste und allge-

meine Regeln sind) von bloßen Urteilsneigungen unterschieden werden, die nur subjektive, also private Lenkungen des Urteilsprozesses darstellen. Wenn in der kategorialen Reflexion die Kategorien in ihrer Allgemeinheit und in ihrer Natur objektiver Prinzipien erkannt werden (man hat die objektiven Urteilsfunktionen gleichsam „vor Augen“ (KrV A 108) im transzendentalen Selbstbewusstsein), kann dies bei vorläufigen Urteilsmaximen nicht ebenso geschehen, denn sie bilden keine notwendige Strukturen des Selbstbewusstseins, die folglich denselben Sicherheitsgrad wie dieses haben. Wie findet hier also die positive Selbstregulung statt?

Ich lasse diese Frage einen Moment offen, und werde gleich darauf zurückkommen. Es ist nun der Ort, anzumerken, dass wir uns im Problembereich dessen bewegen, was der spätere Kant *die Urteilskraft* nennt. Der Unterschied zwischen vorläufigen und bestimmenden Urteilen birgt in sich eine Präfiguration der Unterscheidung zwischen reflektierender und bestimmender Urteilskraft. Kant selbst wird, sobald diese Unterscheidung vorliegt, die bisher geschilderte Problematik eben in genannten Rahmen zurückführen. Das suchende, erfinderische Vermögen wird Kant eben mit der reflektierenden Urteilskraft identifizieren, wobei – wie im Fall der vorläufigen Urteile – die Beziehung zum allgemein notwendigen Prozess der Reflexion besonders eng wird.

Die reflektierende Urteilskraft muss in ihrer erkenntnismäßigen Funktion eine Allgemeinheit, eine Einheit finden, wo noch keine vorliegt. Ähnlich ist die Leitungsfunktion, die sich in der Produktion vorläufiger Urteile ausdrückt. Kant spricht bekanntlich oft von reflektierender Urteilskraft, selten doch von Reflexionsurteilen, und dies nur in Bezug auf den ästhetische Bereich. Im Erkenntnisfeld ist eher von „Schlüssen der Urteilskraft“, von Induktion und Analogie die Rede (*Logik Jäsche* §§ 81-84, Ak IX 132-133). Diese bestimmen „nicht das Objekt, sondern nur die *Art der Reflexion* über dasselbe, um zu seiner Kenntnis zu gelangen“ (Ak IX 132). Doch bilden sie das Ergebnis eines Erkenntnisprozesses und insofern bestimmen sie schließlich etwas, wenn auch nur eine Reflexionsart. Diejenigen Urteile, die im Erkenntnisbereich im Rahmen einer nur reflektierenden Funktion bleiben, sind eigentlich eben die vorläufigen Urteile, die niemals zu Sätzen werden. Diese Schlüsse der Urteilskraft „sind Schlüsse, zu Vorläufigen, nicht zu bestimmenden Urteilen zu gelangen“.<sup>9</sup>

Diese Verwandtschaft wird von Kant ausdrücklich zur Sprache gebracht in späteren Texten, nach dem die Unterscheidung zwischen reflektierender und bestimmender Urteilskraft schon aufgetaucht ist. In der *Logik Dohna Wundlacken* spricht Kant wie üblich von dem vorläufigen Urteil, verwendet aber zum ersten Mal nicht nur die lateinische Übersetzung *judicium praeivium*, sondern auch den Ausdruck *judicium reflectens*. Ein *judicium reflectens* gibt es, „wo man ein Urteil gleich als ein Problem setzt, um die Wahrheit zu untersuchen“. „Judicia reflectentia sind diejenigen, die die Untersuchung ein-

<sup>9</sup> Ak XVI 709. Diese Reflexion wurde wahrscheinlich von Jäsche für die Vorbereitung der von ihm herausgegebenen *Logik* (vgl. §§ 82-84) verwendet; der zitierte Satz wurde dennoch dorthin nicht aufgenommen.

leiten, die da zeigen 1. ob eine Sache einer Untersuchung bedarf, 2. wie ich eine Sache untersuchen soll“ (Ak XXIV 737). Doch beschränkt sich diese Nachschrift nicht darauf, eine terminologische Beziehung zum Thema der Urteilskraft herzustellen. Es wird vielmehr ein direkter Zusammenhang mit dem Herz der Problematik der Urteilskraft hergestellt. Nach der Definition des *judicium reflectens* lesen wir folgende Worte: „Auch zum Suchen muß man ein besonderes Prinzip haben. Dies aufzusuchen, gehört Urteilskraft. Man kann sie nicht lehren. Denn wollte man ihm [sc. dem Suchen] Regeln geben, so gebrauchte er schon Urteilskraft, um unter dieselben zu subsumieren“ (a. a. O.). Hier erkennt man den Problemkreis, der im Vorwort zur dritten *Kritik* angesprochen wird, nämlich die „Verlegenheit wegen eines Prinzips“ (Ak V 169). Noch interessanter ist die anschließende Behauptung: „Ein *judicium praeivium* geht also vor der Untersuchung; aber mit der Überlegung muß es jederzeit gleichgehen“ (Ak XXIV 737). Die spezielle Beziehung der vorläufigen Urteile zur Überlegung wird durch das Verb *gleichgehen* betont.

Auf dieses Gleichgehen, auf die Logik des Überlegens im Falle des vorläufigen Urteils wollen wir uns abschließend konzentrieren. Das Grundproblem der Urteilskraft, die „Verlegenheit wegen eines Prinzips“ wird eigentlich im Rahmen der *K.d.U.* gelöst, wobei in den Logik-Materialien die Lösung durch ein Prinzip angedeutet wird, das behauptet, „daß vieles nicht ohne gemeinschaftlichen Grund in Einem zusammen stimmen, sondern daß das, was vielem auf diese Art zukommt, aus einem gemeinschaftlichen Grunde notwendig sein werde“ (Ak IX 132). Die Auffassung dieses Prinzips ist in der dritten *Kritik* eigentlich komplexer, denn die heuristisch postulierte Einheit wird durch ein Prinzip der Angemessenheit zwischen subjektivem Vermögen und äußerer Vorstellung entworfen, das einen analogischen und deshalb auch vielfältigen Charakter hat (und eine intersubjektive Öffnung erfahren muss).<sup>10</sup> Es hat also nicht den scheinbar objektiven Sinn, den das Urteilskraftsprinzip der *Logik* besitzt. Was uns aber in diesem Zusammenhang interessiert, ist vielmehr, dass diese Identifizierung des Prinzips nur einen Teil des Überlegungsprozesses erschöpft, nämlich die reflexive Feststellung des wirkenden Vermögens und seiner Prinzipien. Es bleibt der *zweite Teil* offen, den wir oben herausgestellt hatten und zwar der „externe“ Vergleich zwischen Erkenntnis kraft und Vorstellung, der zur Lenkung und Prüfung des Erkenntnisprozesses selber dienen soll. Dahin zielte auch unsere Frage, wie die Überlegung im Fall der vorläufigen Urteile positiv stattfinden würde.

Wir haben schon die besonders enge Verbindung zwischen vorläufigen Urteilen und dem Reflexionsprozess bemerkt. Dieses „Gleichgehen“ gründet in der Besonderheit des hier sich abspielenden Erkenntnisprozesses. Der interne Teil des Reflexionsprozesses, die Rückführung der Vorstellung auf das jeweilige Vermögen kann hier nicht auch eine positive Selbstregelungsfunktion ausüben, wie z. B. im Fall der Kategorien. Denn die hier wirkenden Prinzipien

<sup>10</sup> Vgl. C. La Rocca, *Esistenza e giudizio*, S. 195 ff.

können nicht die Funktion einer festen Regel haben. Das gilt selbst für das transzendente Prinzip der Urteilskraft, das Zweckmäßigkeitsprinzip, und erst recht für die provisorischen „Maximen“. Dies wird klarer, wenn wir den Prozess der Erzeugung vorläufiger Urteile näher betrachten. Bei ihm können weder die Vorstellungen die Maximen vollständig bestätigen, noch die Maximen per definitionem die Vorstellungen bestimmen. Das Netz von Antizipationen, das von Orientierungsmaximen und suchenden vorläufigen Urteilen gebildet wird, kann sich sozusagen nur *in progress* und zirkulär bewähren. Diese zirkuläre Bewährung kann aber tatsächlich geschehen, ohne dass der Erkenntnisprozess in Vorurteile gerät, wenn die Überlegung weiterhin ihre diskriminierende Funktion ausübt. Sie muss die Orientierungsmaximen *als solche* wirken lassen, aber auch echte Maximen von vorgefassten Urteilsneigungen, von einem durch Sinnlichkeit bedingten Hang zu urteilen unterscheiden. Diese reflexive Diskriminierung ist ebenso nötig, sie ist aber nicht so einfach wie eine Unterscheidung zwischen Verstandesprinzipien und Sinnlichkeit, oder zwischen Verstand und Gewohnheit (Ak XVI 403), zwischen nämlich ganz andersartigen Bestimmungsgründen, die eigene Prinzipien und eine eigene Natur haben. Hier gilt es dagegen, zwischen Maximen zu unterscheiden, welche keine feste, sondern sozusagen eine „kontextuelle“ Natur haben und welche beide zum Wirkungsbereichs eines und desselben Vermögens, der Urteilskraft, gehören.

Die erste Bedingung, unter der dies geschehen kann, ist eine enge Begleitung des Erkenntnisprozesses durch die Reflexion, so dass beide ineinander quasi verwebt sind. Wenn es aber darum geht, zwischen *subjektiven*<sup>11</sup> Prinzipien zu diskriminieren, so impliziert das die Unterscheidung zwischen denjenigen, die nur Privatgültigkeit und denjenigen, die trotz ihres subjektiven Charakters eine allgemeine Gültigkeit vorzeigen können. Es darf also nicht verwundern, wenn hier eine intersubjektive Öffnung des Überlegungsprozesses unumgänglich wird. Kant wird von der Problematik der vorläufigen Urteile auf ein intersubjektives Prinzip geführt, und zwar auf ähnliche Weise, wie eine andere Problematik der reflektierenden Urteils kraft, die des Geschmacksurteils, ihn auf die Intersubjektivität des Sensus communis geführt hatte.

Sehen wir uns das näher an. Innerhalb der Abhandlung über die Vorurteile redet Kant, dem Muster von Meiers *Vernunftlehre* folgend, sowohl von dem sogenannten „logischen Egoismus“, als auch von der entgegengesetzten Neigung, dem Urteil der Menge zu folgen. Wenn letztere durch das aufklärerische Prinzip des „Selbstdenkens“ aufgehoben wird, kann der erste nicht ebenso

<sup>11</sup> Vorläufige Urteile sowie Vorurteile sind nach Kant subjektive (nicht bestimmende) Prinzipien. Vorurteil ist gerade ein „subjectives *Principium* zu urtheilen, welches fälschlich vor ein objectives gehalten wird“ (R 2530, Ak XVI 406). Es gibt eine zweite Bedeutung von „subjektiv“, wo dieser Terminus mit „privat“ gleichzusetzen ist. Kant präzisiert dies klar in der späten *Logik Dohna-Wundlacken*: „Der Hang aus subjektiv allgemeinen Ursachen zu urteilen, objektiv allgemeine Prinzipien zu machen, ist das Vorurteil“ (Ak XXIV 737). Nach der *K.d.U.* steht „subjektiv“ nicht mehr im Widerspruch mit „allgemein“. In der R 2539 spricht Kant von einer „allgemein wirkenden subjektiven Ursache des Urtheils“ als das, was „mit dem objectiven Grunde“ vertauscht wird, wenn ein Vorurteil entsteht (Ak XVI 409).

abgewiesen werden, besonders dann, wenn es um subjektive, heuristische Antizipationen geht. Die Selbstsicherung des Verstandes beim Selbstdenken kann sich nicht auf subjektive Urteilsmaximen beziehen, die keine Bedingungen der Objektivität darstellen. Also können die vorläufigen Urteile im Rahmen ihrer legitimen Funktion nur durch Rekurs auf ein zweites Prinzip – „An der Stelle jedes andern denken“ – gehalten werden, das Kant in der dritten *Kritik* als die eigentümliche Maxime der Urteilskraft bezeichnet. Dies bedeutet, dass man „sich über die subjektiven Privatbedingungen des Urteils [...] wegsetzt, und aus einem *allgemeinen Standpunkte* [...] über sein eigenes Urteil reflektiert“. Diesen Standpunkt kann einer „dadurch nur bestimmen, daß er sich in den Standpunkt anderer versetzt“. <sup>12</sup> Die Überlegung muss hier notwendigerweise die weitere Operation vollziehen. Nur eine intersubjektive Projektion des Subjekts selbst kann das Netz der subjektiven Antizipationen reflexiv regeln und den Urteilsvollzug leiten. Dies bedeutet zwar auch eine tatsächliche Offenheit, „sein Urtheil an andern zu prüfen“, wie Kant in einem späten Zusatz zur R, 2564 schreibt, wo er auch die genannte zweite Maxime zitiert. Es handelt sich aber vor allem und zunächst um eine grundsätzliche Einstellung, die Kant auch diejenige einer „Theilnehmenden Vernunft“ nennt <sup>13</sup> und die in erster Linie eine intersubjektive Öffnung des Reflexionsprozesses selber bedeutet. Diese Lösung war in der *Enzyklopädievorlesung* vorgezeichnet, nach welcher „der allein“ von Vorurteilen frei ist, „dem es leicht wird, die Sache aus einem ganz anderen Gesichtspunkt zu betrachten“ (Ak XXIV, 25). Ähnlich wird in einer Notiz zu den vorläufigen Urteilen vom „hang einer passiven Vernunft von innerer illusion“ gesprochen, „von der man durch Vergleichung mit anderer Urtheile frey werden kann“ (Ak XVI 409). Die Befreiung von der Passivität, vom Mechanismus der Vernunft (dem die Spontaneität entgegengesetzt ist) kann nicht durch einfachen Rekurs auf das Selbstdenken geschehen, das nicht erlaubt, im Fall der Reflexionsmaximen zwischen subjektiven Privatbedingungen und ebenfalls subjektiven, aber allge-

meinen Bedingungen zu unterscheiden. Wie aus den Kontext der Abhandlung im § 40 der *K.d.U.* klar erscheint, wird hier die Thematik der Vorurteile samt ihrem Hintergrund wiederaufgenommen und in die reife Problemsphäre der reflektierenden Urteilskraft eingegliedert. Die Logik der reflektierenden Urteilskraft ist aber in der Theorie der vorläufigen Urteile ganz vorgezeichnet und zeigt, wie die intersubjektive Entfaltung der reflektierenden Urteilskraft das ästhetische Gebiet übertrifft und auf das subtile Gewebe einer heuristischen Logik verweist. Die ästhetische Reflexion scheint hingegen ein Sonderfall einer allgemeinen Entwicklung von Kants Erforschung der tieferen Schichten der subjektiven Erkenntnisleistungen zu sein.

<sup>12</sup> KU § 40, Ak V 193-194.: „Unter dem *sensus communis* aber muß man die Idee eines *gemeinschaftlichen* Sinnes, d. i. eines Beurteilungsvermögen verstehen, welches in seiner Reflexion auf die Vortellungsart jedes andern in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leichtig für objektiv gehalten werden, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde. Dies geschieht nur dadurch, daß man sein Urteil an andere, nicht sowohl wirkliche, als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes anderen versetzt“. Was Kant im § 40 zum *Sensus communis* schreibt, wird anschließend auf das ästhetische Urteil angewandt, aber es wird allerdings kurz danach auf den *sensus communis logicus* bezogen. Jedes Wort könnte auf die Problematik der vorläufigen Urteile bezogen werden.

<sup>13</sup> R 2564, Ak XVI 418: „Weil die allgemeine Gültigkeit unserer Urtheile vor ieder Vernunft die objective Wahrheit anzeigt, so folgt die Notwendigkeit einer Theilnehmenden Vernunft, welche dem Egoism entgegengesetzt ist“. Kant fügt in einem späteren Zusatz nach „so folgt“ hinzu: „daß anderer Urtheil ein äußeres Criterium der Wahrheit sey“. Vgl. auch R 2565, Ak XVI 419, wo von dem „Trieb zur Mittheilung, der unseren Verstand leitet“ die Rede ist. Vgl. auch *Logik Philippi*, Ak XXIV, 427: „Diese logische Egoistery, eine Quelle wichtiger Folgen fehlt darin, daß sie das eigentliche subjektive Merkmal der Wahrheit, welches in der Übereinstimmung der Erkenntniß mit dem *allgemeinen Verstande* besteht, verwirft“.